

Weiterentwicklung der Gefahrstoffverordnung

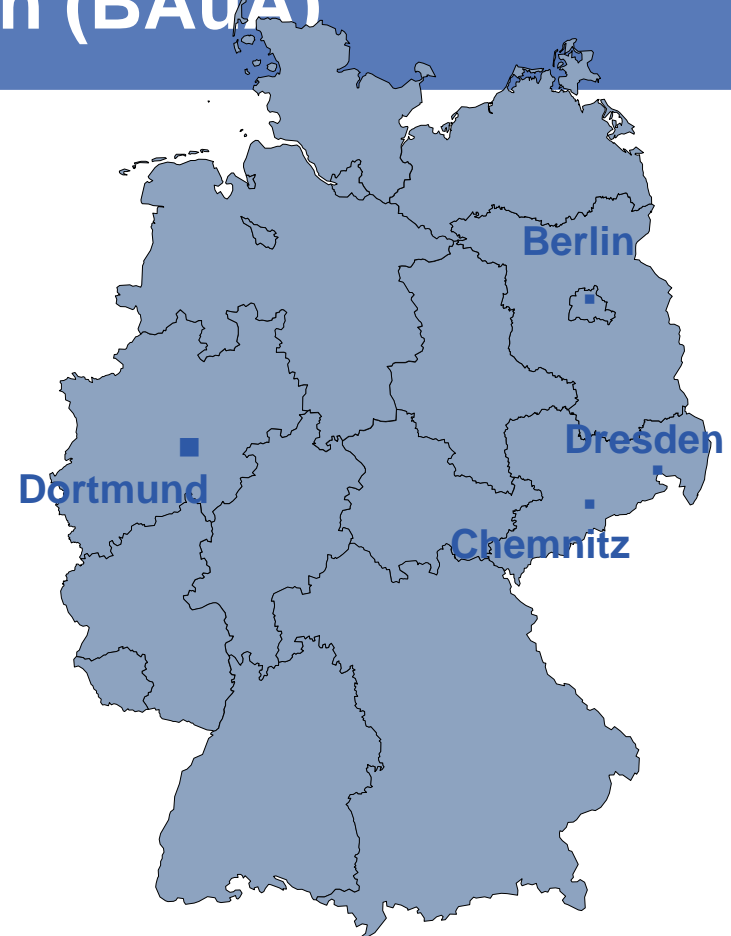
Bremen, 16. Mai 2013

Dr. Martin Henn, BAuA, Dortmund

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Fachbereich 4
Sicherheit und Gesundheit bei
chemischen und biologischen
Arbeitsstoffen

Fachgruppe 4.6
Gefahrstoffmanagement



Inhalt

Anlässe für die Anpassung

2005 – 2010: Was ändert sich, was bleibt?

Ausblick

Ihre Fragen

AGS und TRGS

Literatur und Quellen, z.B.

www.baua.de/gefahrstoffe

Henn,M.: Die Neufassung der Gefahrstoffverordnung 2010

in: REACH-Navigator, Juli 2011, Bundesanzeiger-Verlagsges.mbH., Köln

2013 – 2015

2010 Verordnung zur
Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur
Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen
vom 26. November 2010 (BGBl. I, S. 1643): *)
Artikel 1 Gefahrstoffverordnung
Inkrafttreten: 01. Dezember 2010

2008 CLP-Verordnung
Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge

2006 REACH-Verordnung

2004 Neufassung der GefStoffV
als Umsetzung der RL 98/24/EG

*) z.B. www.baua.de/gefahrstoffverordnung

Anlässe für eine Anpassung

Anpassungsbedarf durch Inkrafttreten der

- EG-REACH-Verordnung
- EG-CLP-Verordnung

und u.a. daraus resultierend

- Anpassungen beim Schutzstufenkonzept

Anpassung wegen REACH-VO

- Herstellungs- und Verwendungsverbote
 - nun in Anhang XVII der REACH-VO als unmittelbar geltendes Recht
 - bisheriger Anhang IV entfällt weitgehend
 - nur wenige besondere nationale Regelungen wie zu Korrosionsschutzmitteln oder Biopersistenten Fasern
 - in neuem Anhang II zur GefStoffV
- redaktionelle Anpassungen

Anpassung wegen CLP-VO

- Neugestaltung zu Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung in Hinblick auf die unmittelbar geltenden Vorschriften
- Einbindung der Übergangsfristen für die Regelungen zu Stoffen und Zubereitungen/Gemischen
- dabei weiterhin Umsetzung noch geltender EG-RL
- aber Erhalt von „alter“ Einstufung und Kennzeichnung als Grundlage für die Ableitung von Schutzmaßnahmen (Bekanntmachung des BMAS und BekGS 408 des AGS)

Änderungen durch CLP-VO

Rechtsbereich	EU-Richtlinien („alt“)	CLP-VO („neu“)
Einstufung	<ul style="list-style-type: none">• Gefährlichkeitsmerkmal• Bezeichnung der besonderen Gefahren (R-Satz)	<ul style="list-style-type: none">• Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien• Gefahrenhinweise (H-Sätze)
Kennzeichnung	<ul style="list-style-type: none">• Gefahrensymbole• Gefahrenbezeichnungen• Bezeichnungen der besonderen Gefahren (R-Sätze)• Sicherheitsratschläge (S-Sätze)	<ul style="list-style-type: none">• Gefahrenpiktogramme• Signalwort (Gefahr, Achtung)• Gefahrenhinweise (H-Sätze)• Sicherheitshinweise (P-Sätze)

Fristen der CLP-VO


Einstufung (in SDB)	Nach EU-Richtlinien („alt“)	Nach CLP-VO („neu“)
Stoffe	Zwingend bis 01.06.2015	Zwingend seit 01.12.2010
Gemische	Zwingend bis 01.06.2015	Erlaubt seit 20.01.2009 Zwingend ab 01.06.2015

Kennzeichnung (Etikett)	Nach EU-Richtlinien („alt“)	Nach CLP-VO („neu“)
Stoffe	-	Zwingend seit 01.12.2010
Gemische	Erlaubt bis 01.06.2015	Erlaubt seit 20.01.2009 Zwingend ab 01.06.2015

Anpassungen beim Schutzstufenkonzept

- keine reibungslose Integration von Einstufung und Kennzeichnung nach der CLP-VO möglich
- Hinweise aus der Praxis:
 - Auflösung der Fehlinterpretation/Fehlkorrelation Einstufung, Kennzeichnung – Gefährdung
 - stärkere Differenzierung zwischen Grundpflichten und gefährdungsorientierten Schutzmaßnahmen

Anpassungen beim Schutzstufenkonzept

Gefahrenmerkmal/ Gefahrenklasse	alt	neu
Giftig, sehr giftig		
Krebserzeugend, erbgutverändernd		
Chronisch-toxische Wirkungen (R48/...)		
krebsverdächtig, Verdacht erbgutverändernd		
Aspirationsgefahr		
Gesundheitsschädlich		

- Keine Kompatibilität zwischen dem kennzeichnungsbezogenen Ansatz des Schutzstufenkonzeptes der bisherigen GefStoffV und dem CLP-Einstufungs- und Kennzeichnungssystem
- Aufhebung der Kopplung der Schutzstufen an Kennzeichnung
- komplette Umstellung auf gefährdungsbezogenen Ansatz

Weiterentwicklung der GefStoffV

Anpassung des abgestuften Maßnahmenkonzeptes:

- struktureller Aufbau bleibt erhalten
- Stärkere Anpassung an RL 98/24/EG

stärkere Differenzierung zwischen allgemein gültigen Grundpflichten und beurteilungsbasierten Schutzmaßnahmen:

aufeinander aufbauende Schutzmaßnahmenpakete
ohne Bezug zur Kennzeichnung

Kennzeichnungsunabhängige Schutzmaßnahmenpakete:

Voraussetzung für die zukünftige Umsetzung des
Risikokonzeptes für krebserzeugende Stoffe

→ Einbindung des Konzeptes in die GefStoffV nach
erfolgreicher Erprobung in der Praxis geplant

Änderungen durch GefStoffV 2010

Begriffsbestimmungen

Gefahrstoff

Aufnahme der vollständigen Definition

Anpassung an ChemG

keine Verweise auf ChemG und RL 98/24/EG

krebserzeugend, erbgutverändernd

Anpassung der Bezüge an CLP-VO, da Anhang I der RL 67/548/EWG in CLP-VO überführt wurde

Fachkunde, Sachkunde

Änderungen durch GefStoffV 2010

Neu:

Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe befähigt ist. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen.

Änderungen durch GefStoffV 2010

Neu:

Sachkundig ist, wer seine bestehende Fachkunde durch Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang erweitert hat. In Abhängigkeit vom Aufgabengebiet kann es zum Erwerb der Sachkunde auch erforderlich sein, den Lehrgang mit einer erfolgreichen Prüfung abzuschließen. Sachkundig ist ferner, wer über eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte oder in dieser Verordnung als gleichwertig bestimmte Qualifikation verfügt.

Änderungen durch GefStoffV 2010

Gefahrstoffinformation

Gefährlichkeitsmerkmale - vollständige Aufnahme

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

- Konzentrierung der Bestimmungen zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung in einem Paragraphen
- deklaratorischer Hinweis auf die CLP-Verordnung
- Anwendungsoption von Stoff- und Zubereitungs-RL im Einklang mit Übergangsregelungen der CLP-VO
- Bedeutungsgleichheit von „Zubereitung“ und „Gemisch“

Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

deklaratorischer Hinweis auf die REACH-Verordnung

Änderungen durch GefStoffV 2010

Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung (§ 6)

strukturiereere Anforderungen zur Dokumentation

präzisierte Anforderungen an Gefahrstoffverzeichnis
wieder mit Mengenbereichen

geringe Gefährdung
grundsätzlich auch bei T-, T+- und CMR-Stoffen möglich

Konkrete Vorgaben beim Fehlen von Prüfdaten

keine Daten zu akut toxisch, reizend, hautsensibilisierend
oder erbgutverändernd:

→ Stoffe sind bei Gefährdungsbeurteilung wie Stoffe
mit entsprechender Wirkung zu behandeln

Änderungen durch GefStoffV 2010

Grundpflichten (§ 7)

gelten immer

aus den §§ 8 – 11 der bisherigen GefStoffV
„vor die Klammer gezogen“:

- Substitutionsgebot
- Minimierungsgebot
- Rangfolge der Schutzmaßnahmen („STOP“)
- Einhaltung der AGW, Ermittlung, Messung

Änderungen durch GefStoffV 2010

Allgemeine Schutzmaßnahmen (§ 8)

- Gestaltung Arbeitsplatz
- Arbeitsmethoden und Verfahren
- Begrenzung der Exposition und der Anzahl der Beschäftigten
- Hygienemaßnahmen
- innerbetriebliche Kennzeichnung, Lagerung
- Erfordernis der Fachkunde und Zuverlässigkeit bei Tätigkeiten mit T-, T+-, und CMR-Stoffen,
- ...

... wie bisher auch ...

Änderungen durch GefStoffV 2010

Zusätzliche Maßnahmen (§ 9)

Anwendung dieses Paragraphen gefährdungsabhängig;
gilt bei Tätigkeiten mit erhöhter inhalativer und dermaler
Gefährdung, z.B. wenn

- AGW nicht eingehalten wird,
- auf Grund der zugewiesenen Gefährlichkeitsmerkmale und der vorhandenen inhalativen Exposition eine Gefährdung angenommen werden kann,
- bei haut- oder augenschädigenden Stoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht.

Entspricht bisherigen §§ 9 und 10

Änderungen durch GefStoffV 2010

Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit cmr- Stoffen der Kat. 1 oder 2 (§ 10)

Umsetzung der Maßnahmen der KrebsRL

Verknüpfung mit Bestimmungen für besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe im Anhang II

Erleichterungen nach AGS- und Praxis-Vorschlägen:

neben Arbeitsplatzmessungen bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen auch Expositionsermittlung durch andere geeignete Methoden möglich

Änderungen durch GefStoffV 2010

Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen i. V. m. Anhang II Nr. 1 (§ 11)

- Bezugnahme auf Gefährlichkeitsmerkmale
- zusätzlich Bezug hergestellt zur Eigenschaft „explosionsfähig“ (z.B. Mehlstaub)
- redaktionelle Anpassungen

Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden (§ 12)

Aufnahme eines neuen Paragraphen für Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden
– *vorgesehen als neuer § 25*

Änderungen durch GefStoffV 2010

Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten (§ 14)

bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen

- 40jährige Aufbewahrungsfrist des Verzeichnisses der exponierten Beschäftigten
- bei Beschäftigungsende: Aushändigung eines Auszugs an den Beschäftigten

→ Konkretisierung, ggf. Neuregelung
in Absprache mit Sozialpartnern in Diskussion

Änderungen durch GefStoffV 2010

Zusammenfassung

- Anpassung an REACH-VO
- Einleiten des Übergangs auf CLP-VO
- Beibehaltung eines gestuften gefährdungsbezogenen Ansatzes
 - ohne starre Anbindung an die Kennzeichnung
 - dafür stärkere Fokussierung auf Gefährdungsbeurteilung
 - dadurch Stärkung der Arbeitgeberverantwortung
- Anpassung der TRGS begonnen

Weiterentwicklung der GefStoffV

REACH-VO

Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013
(BGBl. I S 944)

(Verordnung zur Neuordnung der Straf- und Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen EG- oder EU-Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit)

- Aufhebung von § 23
Chemikaliengesetz – EG-Rechtsakte

Weiterentwicklung der GefStoffV

Brand- und Explosionsschutz

Zusammenführung und Überarbeitung der Regelungen zum Brand- und Explosionsschutz, Geplant: Übernahme der Regelungen aus der BetrSichV (Explosionsschutzdokument, Zoneneinteilung, etc.) zum atmosphärischen Exschutz in Anlagen/bei Arbeitsmitteln in GefStoffV

Sprengstoffe – neuer § und neuer Anhang

Überführung von 3 BG-Vorschriften zu Tätigkeiten mit Sprengstoffen (Sprengarbeiten, Organische Peroxide, Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände) in GefStoffV und in TRGS

- Entwurf veröffentlicht: www.bmas.de > Themen > Arbeitsschutz

Weiterentwicklung der GefStoffV

Regelungen zu Begasungen und Schädlingsbekämpfungsmitteln

- Prüfung der Regelungen vor dem Hintergrund des EU-Binnenmarktrechts zu Bioziden und Pflanzenschutzmitteln auf Anpassungsbedarf
- geplant ist, Regelungen in einem Biozid-Anhang zusammenzuführen und an EU-Binnenmarktrecht anzupassen
- Regelungen wie zum behördlichen Erlaubnisvorbehalt müssen in den Paragrafenteil der GefStoffV überführt werden
- Überprüfung der rein nationalen Sachkundeforderungen bei Begasungen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und bei Asbest im Hinblick auf Berufsamerkennungs-RL

Weiterentwicklung der GefStoffV

Zum 01.Juni 2015 vollständige Umstellung der GefStoffV auf die CLP-VO

- Einführung der Begrifflichkeiten der CLP-Verordnung (Gefahrenklassen, Gefahrenkategorien, Gemisch,...)
- Neubestimmung des Begriffs „gefährlich“ erforderlich
- Elimination sämtlicher Bezüge zur Stoffrichtlinie (67/548/EWG) und zur Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), die zum 1.6.2015 außer Kraft treten

Vollständige Integration des Risikokonzeptes für krebserzeugende Stoffe in die GefStoffV bei erfolgreichem Abschluss der Erprobungsphase zu diesem Zeitpunkt möglich/vorgesehen – „Anker“ schon 2013.

Risikokonzept für krebserzeugende Stoffe *)

Festlegung stoffübergreifender Risikogrenzen

- Akzeptanzrisiko: 4 : 100 000 (übergangsweise 4 : 10 000)
- Toleranzrisiko: 4 : 1 000
- Entsprechende Stoff-spezifische Konzentrationswerte
- gestuftes Maßnahmenkonzept zur Risikominderung

I	Bereich unterhalb des Akzeptanzrisikos	niedriges Risiko	Maßnahmen ausreichend
II	Bereich zwischen Akzeptanz- und Toleranzrisiko	mittleres Risiko	Weitere Maßnahmen erforderlich
III	Bereich oberhalb des Toleranzrisikos	hohes Risiko	Gefahrenbereich – dringender Handlungsbedarf

*) u.a. BekGS 910 oder <http://www.baua.de/ags> >> Risikokonzept

Bei Fragen zur und um die GefStoffV:

www.baua.de/gefahrstoffe

Info-Zentrum der BAuA:

- Tel. 0231 9071 2071
- E-mail info-zentrum@baua.bund.de

Dr. Martin Henn

- Tel. 0231 9071 2457
- E-mail henn.martin@baua.bund.de

... oder jetzt!

Danke für die Aufmerksamkeit!

Neues aus dem Ausschuss für Gefahrstoffe

Bremen, 16. Mai 2013

Dr. Martin Henn

§ 20 Gefahrstoffverordnung

(1) Zur Beratung in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu Gefahrstoffen wird ... der AGS gebildet ...

...

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es:

... ..

2. Regeln zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können,

... ..

Ausschuss für Gefahrstoffe - AGS

22 Mitglieder und Stellvertreter:

5 Vertreter der Arbeitgeber

5 Vertreter der Arbeitnehmer

3 Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung

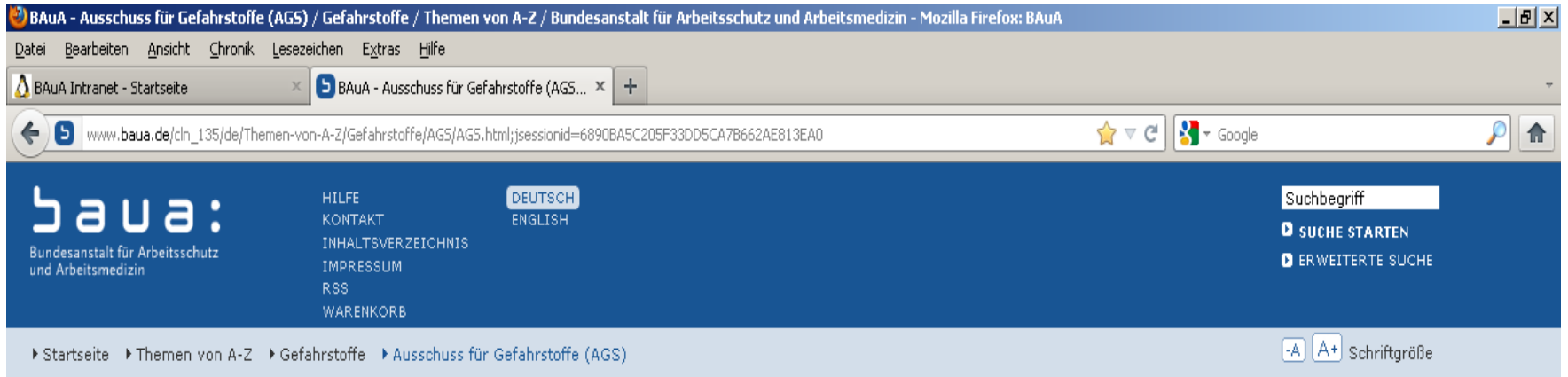
3 Vertreter der Länderbehörden

6 weitere Sachverständige

www.baua.de >> Themen von A-Z >> Gefahrstoffe
>> Ausschuss für Gefahrstoffe

Kurz-URL: www.baua.de/ags

Informationen über AGS und TRGS



- + Aktuelles und Termine
- + Über die BAuA
- ▶ **Themen von A-Z**
- + Informationen für die Praxis
- + Forschung und Entwicklung
- + Chemikalien / REACH / Biozide
- + Produktsicherheit
- + Wissenschaftliche Information
- + Publikationen
- + Presse

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

Seiten in diesem Bereich:

- Über den AGS
- AGS zu REACH
- Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe
- AGS zu Nanomaterialien
- Beteiligung der Praxis an Überarbeitung von TRGS
- Risikokzept des AGS

Der Ausschuss für Gefahrstoffe berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu Gefahrstoffen einschließlich der Einstufung und Kennzeichnung. Gemäß § 20 der Gefahrstoffverordnung führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Geschäfte des Ausschusses.

Hier finden Sie Informationen zu Organisation und Arbeitsweise des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) sowie eine Reihe von Informationen zur Arbeit des AGS.

Downloads

- Mitgliederverzeichnis (PDF-Datei, 27 KB)
- Geschäftsordnung (PDF-Datei, 36 KB)
- AGS-Arbeitsprogramm (2009 - 2012) (PDF-Datei, 56 KB)
- Darstellung des AGS in englischer Sprache (PDF-Datei, 63 KB)

Weitere Informationen

Arbeitsweise des AGS

Arbeitsprogramm

- konkretisiert durch Projektskizzen
- jährliche Überprüfung und Aktualisierung
- Unterausschüsse und Projektgruppen

Abstimmung mit anderen Regel setzenden Gremien

- z.B. Länder, BGen, MAK-Kommission
- Kooperationsmodell

Gesprächsforen („AGSpublik“)

- für interessierte Fachöffentlichkeit
- Aufgreifen neuer Themen und Fragestellungen

Arbeitsweise des AGS

Themen aus dem aktuellen Arbeitsprogramm:

- Implementierung von REACH und CLP in die TRGS
- Konzeption und TRGS zur Lagerung von Gefahrstoffen
- Risikokommunikation
- TRGS zum Brandschutz
und zu Spreng- und Explosivstoffen
- spezifische TRGS zu krebserzeugenden Stoffen
- Ersatzstofflösungen
- VSK – Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien
- Nanomaterialien
- Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) und
Exposition-Risiko-Beziehungen (ERB)

Ausschuss für Gefahrstoffe - AGS

22 Mitglieder und Stellvertreter

Vorsitzender: Dr. Martin Kayser, BASF AG

Stellv. Vorsitzender: Dr. Hanns Pauli, DGB

Unterausschüsse (UA):

UA I „**Gefahrstoffmanagement**“, Dr. Ursula Vater, RP Kassel

UA II „**Schutzmaßnahmen**“, Dr. Harald Wellhäußer, BG RCI

UA III „**Gefahrstoffbewertung**“, Dr. Gisela Stropp,

Bayer Schering Pharma AG

Koordinierungskreis / Geschäftsführung

Bedeutung der TRGS: § 7 Abs. 2 GefStoffV

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten ...

Dabei hat er (der Arbeitgeber) die nach § 20 Abs. 4 (GefStoffV) bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse (des AGS) zu beachten. = TRGS, BekGS u.a.

Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse ist ... davon auszugehen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Bedeutung der TRGS: § 7 Abs. 2 GefStoffV

Von diesen Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden,
wenn durch andere Maßnahmen
zumindest in vergleichbarer Weise
der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der
Beschäftigten gewährleistet wird.

Dies ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
zu begründen.

→ jetzt in § 6 Abs. 8 bei Dokumentation der GB

Konzeption Technisches Regelwerk Gefahrstoffe

▶ „Grund“-TRGS, z.B.

- TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung
- TRGS 500 Schutzmaßnahmen
- TRGS 510 Lagerung ...
- TRGS 555 Betriebsanweisung
- TRGS 600 Substitution
- ...

▶ „spezifische“

- z.B. TRGS 500 ff. oder 600 ff.

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Reihe 200 bis 299 „Inverkehrbringen“

Einstufung, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt

- Anpassungen der TRGS 200
an GefStoffV, REACH- u. CLP-VO
- Neufassung der TRGS 201:
Zusammenfassung aller Regelungen zur
innerbetrieblichen Kennzeichnung
- Anpassung der BekGS 220 in Vorbereitung

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Reihe 400 bis 499

„Grundsätze im Gefahrstoffmanagement“

- Neufassung TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung ...“
mit Anpassungen an:
 - neue GefStoffV
 - Exposition-Risiko-Beziehung (ERB)
 - erweitertes Sicherheitsdatenblatt
 - CLP-Verordnung

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 408

„Anwendung der GefStoffV und TRGS mit Inkrafttreten der CLP-Verordnung“

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 409

„Effiziente Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz“

- ▶ jew. Anpassungen an TRGS 200 und 201 sowie REACH- u. CLP-VO

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 408 (I)

Anwendungsbereich

Begriffsbestimmungen

Informationen zu Auswirkungen der CLP-Verordnung

- Übergangsbestimmungen für das Inverkehrbringen
- Hinweise zur neuen Einstufung und Kennzeichnung

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 408 (II)

Auswirkungen auf Aspekte des Arbeitsschutzes

- Gefährdungsbeurteilung
- Gefahrstoffverzeichnis
- Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
- Innerbetriebliche Kennzeichnung
- Anwendung des Technischen Regelwerks
- Hinweise auf mögliche Schwierigkeiten
während des Übergangszeitraums

Anlage 1	Beispiele für Einstufung und Kennzeichnung
Anlage 2	Gefahrenklassen- und Gefahrenkategorie-Codes
Anlage 3	Gefahrenpiktogramme mit Piktogramm-Nummern und Bezeichnungen

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 409

- Sicherheitsdatenblatt (SDB) als zentrales Instrument der Informationsübermittlung unter REACH
- Informationen des (e)SDB für den Arbeitsschutz:
Gefährdungsbeurteilung und Ableitung von Schutzmaßnahmen
- Verhältnis DNEL zu AGW
- Risikomanagementmaßnahmen gemäß SDB und Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung
- Sonstige Informationen unter REACH
- Zulassung, Substitution, Beschränkung

- Checkliste der TRGS 400 zu mitgelieferter Gefährdungsbeurteilung, erweitert um Spalte „Kapitel im SDB oder eSDB“

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Reihe 500 bis 599 „Schutzmaßnahmen“

Neue TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen ...“ (10/2010)

- Grund-TRGS für alle Gefahrstoffe in ortsbeweglichen Behältern
 - führt bisherige TRGS und andere TR zusammen (TRGS 514 u. 515, TRbF 20, TRG 280, 300, 301)
- übernimmt bewährtes Konzept der Lagerklassen
- berücksichtigt Kennzeichnung nach CLP-Verordnung
- enthält auch Kleinmengenregelungen

Neue TRGS für „ortsfeste Lagerung“ in Vorbereitung

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Neufassung der TRGS 510 „Lagerung ...“ (März 2013)

- Überarbeitung des Anwendungsbereichs der einzelnen Regelungen in Tabelle 1
- Regelungen für Kleinmengen nun im Hauptteil der TRGS
- Überarbeitung bei Lagerung von Gasen unter Druck und Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen
- Wegfall der bisherigen Anlagen „Beschreibung der Lagerklassen“ und „Sicherheitstechnische Anforderungen an ortsfeste Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen in Lägern für entzündbare Flüssigkeiten“
- Überarbeitung der Anlagen „Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken“, „Vorgehensweise zur Festlegung der Lagerklassen“ und „Besondere Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten“

Informationen über AGS und TRGS

- Aktuelles und Termine
- Über die BAuA
- Themen von A-Z**
- Informationen für die Praxis
- Forschung und Entwicklung
- Chemikalien / REACH / Biozide
- Produktsicherheitsportal
- Wissenschaftliche Information
- Publikationen
- Presse

Top Themen

Gefährdungsbeurteilung
Tonerstaub Rückrufe
Stress Termine
Nanotechnologie Rechtstexte
Gefahrstoffverordnung
BIBB/BAuA-
Erwerbstätigenbefragung
Stellenausschreibungen

DASA

Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe

51. Sitzung

Bei seiner 51. Sitzung am 13. November 2012 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) unter anderem folgende Beschlüsse gefasst, die ab Januar 2013 im Gemeinsamen Ministerialblatt (und dann im Internet, Hinweis auch im Bundesanzeiger) veröffentlicht werden.

Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der

- TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern",
- TRGS 517 "Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen",
- TRGS 522 "Raumdesinfektion mit Formaldehyd"
- TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten",
- TRGS 617 "Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden",
- TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte",
- TRGS 903 "Biologische Grenzwerte".

AGS publik am 12. November 2012 in Berlin

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) trat anlässlich seines 40jährigen Bestehens und Wirkens - er berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), erarbeitet Technische Regeln und Empfehlungen zum Arbeitsschutz bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und ist Ansprechpartner bei Fragen aus der betrieblichen Praxis - mit der Veranstaltung AGS publik am 12. November 2012 in Berlin in besonderer Weise an die Öffentlichkeit.

Die Leistungen des AGS wurden bei der Veranstaltung betrachtet und gewürdigt. Zugleich wurden die Preisträger des Deutschen Gefahrstoffschutzes 2012 ausgezeichnet. Sie stellten ihre vorbildlichen praktischen Problemlösungen und Initiativen zum Schutz von Beschäftigten, die mit Gefahrstoffen umgehen, im Rahmen der Veranstaltung vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat diesen Wettbewerb unter dem Motto "Umgang mit Gefahrstoffen sicherer machen, Innovationen fördern" schon zum neunten Mal ausgeschrieben, um neue Ideen und Anregungen öffentlich bekannter zu machen.

Das Risikokonzept für krebserzeugende Stoffe ist in der Erprobung. Bei der Veranstaltung wurde über Erfahrungen und aktuelle Entwicklungen informiert und eine erste Zwischenbilanz gezogen.

Downloads

Allgemeine Dokumente

Programm (PDF-Datei, 285 KB)

Vorträge

Würdigung der Arbeit des AGS und Verleihung des 9. Deutschen Gefahrstoffschutzes (PDF-Datei, 143 KB)
Staatssekretär Gerd Hoofe, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Downloads

Neugefasste TRGS 522 "Raumdesinfektionen mit Formaldehyd" (PDF-Datei, 358 KB)

Neugefasste TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten" (PDF-Datei, 103 KB)

Neugefasste TRGS 617 "Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden" (PDF-Datei, 60 KB)

Weitere Informationen

9. Deutscher Gefahrstoffschutzes zeichnet innovative Problemlösungen aus

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Neufassung TRGS 522 „Raumdesinfektionen mit Formaldehyd“
(Ausgabe Januar 2013)

→ grundlegende Überarbeitung und
Anpassung an den Stand der Technik und Rechtsetzung

Neufassung TRGS 517 „Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige
Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden“
(Ausgabe Januar 2013)

- Keine Ersatzverfahren mehr
- nur noch eine Ausnahme von der Substitution
- Kritische Inhaltsstoffe in Ersatzprodukten
 - kein N-Methylpyrrolidon mehr
 - isocyanathaltige Härter und Butanonoxim i.O.

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Neufassung TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ (Ausgabe Januar 2013)

- Anpassungen an GefStoffV, CLP-Verordnung u.a.
- Betriebsanweisungen auch im Falle von Tätigkeiten, bei denen Gefahrstoffe entstehen (z.B. Schweißen)
- Gruppen- und Sammelbetriebsanweisungen als sinnvolle Alternative, jedoch nicht im Regelfall
- Nutzung des Schemas in der Anlage, Einbeziehung der Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400
- Mengenbereiche müssen Beschäftigten nicht zugänglich gemacht werden (Betriebsgeheimnisse)
- Auflösung des früheren Abschnitts „Allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung“ und Einbeziehung in den Abschnitt „Unterweisung“
- Zusätzliche Informationen und Pflichten bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen
- Anlage mit Übernahme von Elementen des SDB für die Betriebsanweisung

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Reihe 700 bis 899 „Brand- und Explosionsschutz“

- TRGS 720 ff. mit ABS (TRBS 2152) zu
Gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre
 - ▶ Anpassung der TRGS 722/TRBS 2152-2
- neue TRBS 3151 / TRGS 751
„Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“
 - ▶ Ablösung der TRbF 40
 - ▶ auch für Flüssiggas

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Reihe 700 bis 899 „Brand- und Explosionsschutz“

- in Vorbereitung (mittelfristig):
 - TRGS 730 „Sprengarbeiten“
 - TRGS 740 „Explosivstoffe“
 - TRGS 741 „Organische Peroxide“zur Konkretisierung der vorgesehenen neuen Anhänge zur GefStoffV

- TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

in Vorbereitung:

- TRGS „Tätigkeiten mit Gasen - Gefährdungsbeurteilung“
- TRBS / TRGS "Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren" und
- TRBS / TRGS "Stationäre Druckanlagen für Gase,,
 - Prüfung, ob weitere Regeln erforderlich sind, z.B.Füllanlagen (bisher TRG Reihe 400), Flüssiggaslagerbehälteranlagen (bisher TRB 801 Nr. 25) Acetylen (bisher TRAC)

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Reihe 900

„Grenzwerte, Stoffbewertungen und andere Beschlüsse“

- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910
„Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für
Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“
- Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 911
„Fragen und Antworten zum Risikokonzept gemäß BekGS 910“
- Neufassung der TRGS 907
„Verzeichnis sensibilisierender Stoffe ...“

Änderungen und Anpassungen bei TRGS

Neufassung TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“ (Ausgabe Februar 2013)

- Umstellung auf das „Mittelwertkonzept“
- Stoffliste noch nicht ganz vollständig,
da noch nicht alle Werte entsprechend überprüft
- Stoffe, für die BGW in Arbeit bzw. in Vorbereitung sind,
siehe Bearbeitungsliste unter

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-903.html>

Für BekGS 910 vorgesehen:

Stoffspezifische Äquivalenzwerte in biologischem
Material zum Akzeptanz- und Toleranzrisiko

Informationen über AGS, TRGS und Gefahrstoffe

- im Gemeinsamen Ministerialblatt - GMBI (Hinweis auch im Bundesanzeiger – BAnz.)
- immer und noch umfassender auf der Internet-Seite des AGS und der BAuA

www.baua.de >> Themen A-Z >> Gefahrstoffe
Kurz-URL: www.baua.de/ Gefahrstoffe

TRGS-Newsletter: newsletter_tr@baua.bund.de
bzw. Eingabemaske unter
www.baua.de/ Gefahrstoffe >> *E-Mail-Service TRGS*



Grundlagen des Risikokonzepts für krebserzeugende Stoffe

Regelungen bis 2005

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK)

- Konzentration eines Stoffes die einem Arbeitnehmer auch bei wiederholter, langfristiger Exposition zugemutet werden darf ohne dass seine Gesundheit beeinträchtigt wird.
- **Keine Restgefährdung**
- „Gesundheitsbasierter“ Grenzwert

Technische Richt-Konzentrationen (TRK)

- Geringste Konzentration eines krebserzeugenden Stoffes die nach dem Stand der Technik (vertretbarer Aufwand) erreicht werden kann.
- **Verbleibendes Restrisiko**
- „Stand der Technik“ basierter Grenzwert

Grenzwerte am

Arbeitsplatz:

Umgang mit gefährlichen Stoffen

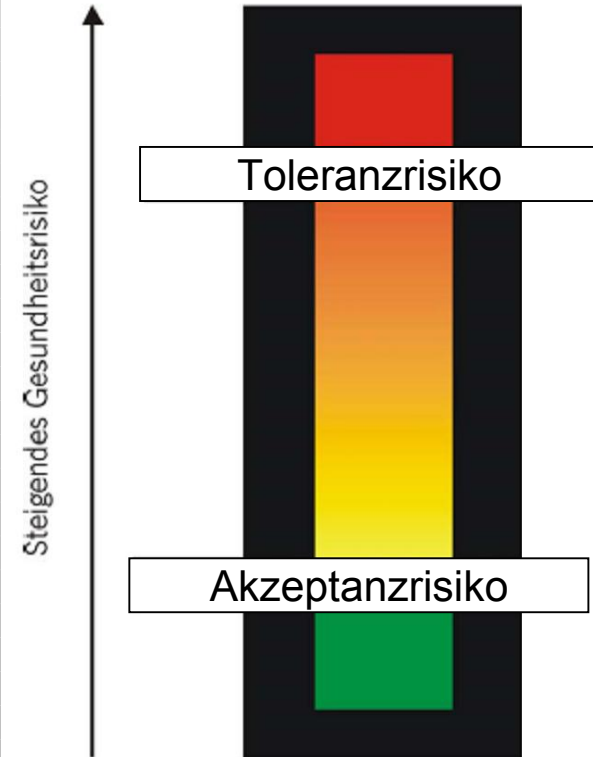
Schwachstellen des TRK- Konzeptes

- In der Praxis wurden die MAK und die TRK häufig als „gleich sicher“ angesehen.
- Eine weitere Verringerung der Exposition erfolgte in den Betrieben oftmals nur mit **großer zeitlicher Verzögerung**.
- Insbesondere für Arbeitsplätze mit geringerer Belastung bestand **kaum Druck zur weiteren Reduktion**, selbst wenn es technisch möglich gewesen wäre.
- Die **Höhe des Restrisikos** ist von Stoff zu Stoff sehr unterschiedlich und wird durch die TRK nicht deutlich.

Bisherige Nachteile: Mangelnde Transparenz und Minimierungsdruck

Risikokzept

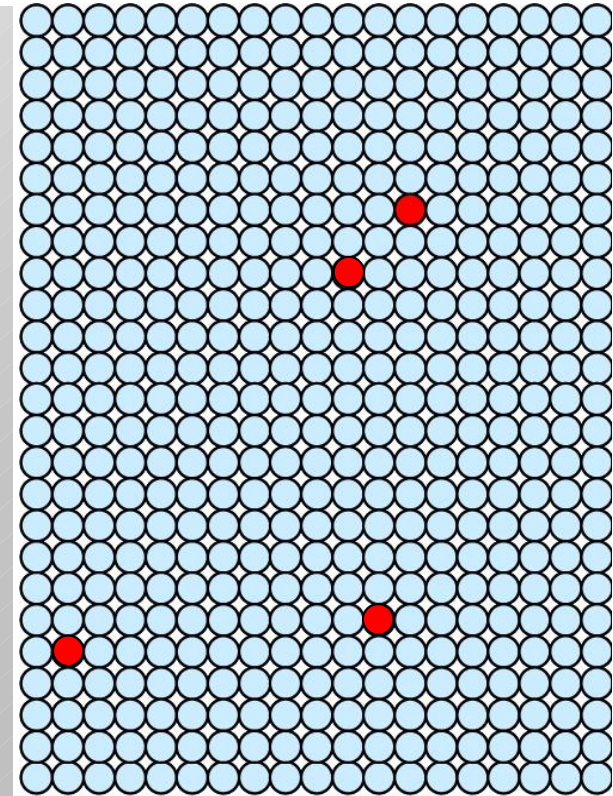
- Die Grenze zwischen hohem (roter Bereich) und mittlerem Risiko (gelber Bereich) wird als **Toleranzrisiko** bezeichnet.
- Die Grenze zwischen mittlerem und niedrigem Risiko (grüner Bereich) bezeichnet man als **Akzeptanzrisiko**.
- Belastungen im roten / gelben Bereich: Maßnahmenplan zur Absenkung der Exposition.



1. Grundlagen des neuen Konzepts

Toleranzrisiko

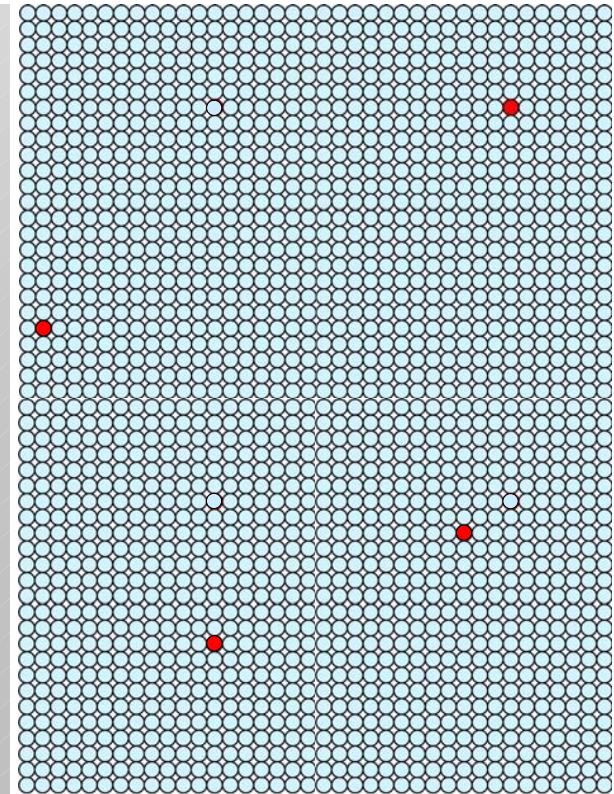
- Konzentration eines Stoffes, mit einem Restrisiko von **4 : 1000**
- Dieser Wert entspricht in etwa dem Risiko eines beruflich unbelasteten Nichtraucher an Lungenkrebs zu erkranken.
- Oberhalb der Toleranzrisiko – Schwelle sollten Arbeitnehmer auf keinen Fall (oder nur kurzzeitig) exponiert werden.



Toleranzrisiko = Gefahrenschwelle

Akzeptanzrisiko

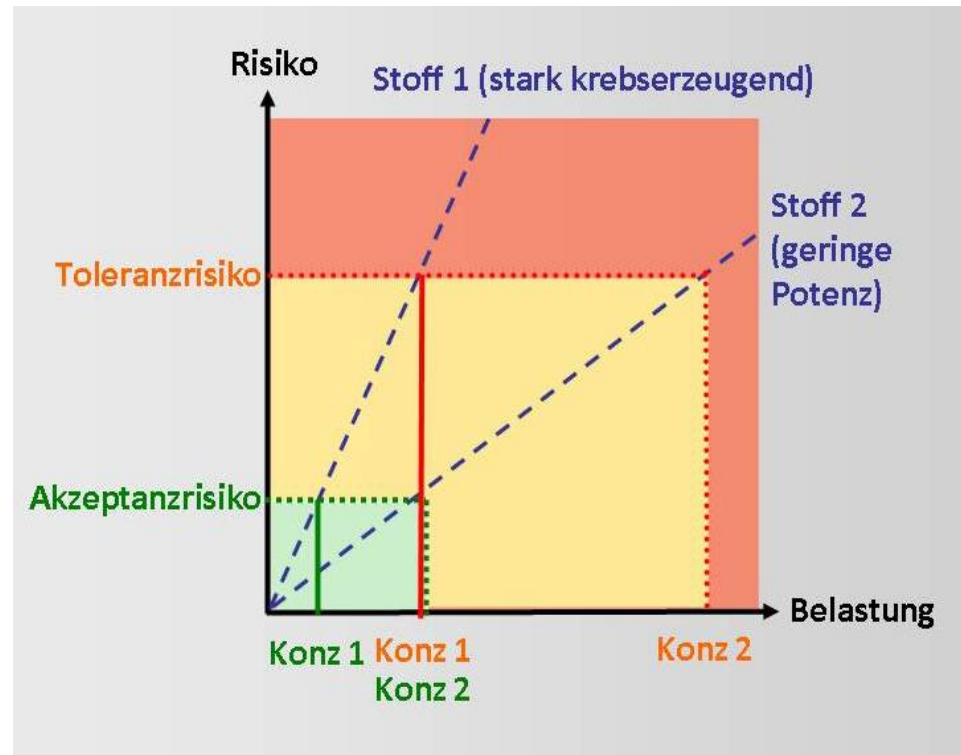
- Bis 2013 wird es übergangsweise **4 : 10.000** betragen, da zurzeit eine weitere Absenkung vielfach nicht möglich erscheint.
- Ab 2013 bis spätestens 2018 wird es auf **4 : 100.000** verringert.
- Damit entspricht es der Krebswahrscheinlichkeit außerhalb des Arbeitsplatzes („allgemein verbleibendes Umweltrisiko“).



Akzeptanzrisiko = Besorgnisschwelle

Exposition-Risiko-Beziehungen (ERB)

- 31 Stoffe auf der Prioritätenliste
- ERB werden bis 2011 abgeleitet
- Müssen den Beschäftigten offen gelegt werden.
- Tätigkeiten sind möglicherweise mit unterschiedlichen Risiken verknüpft



2. Anwendung auf Einzelstoffe: Stoff-spezifisches Risiko

Gestuftes Maßnahmenkonzept

(Auszug aus BekGS 910)

Maßnahme	Niedriges -	Mittleres -	Hohes Risiko
Administrativ Behörde		Anzeige (wenn Voraussetzung gegeb.) Maßnahmenplan	(Anzeige), Maßnahmenplan Verbot, Genehmigung mit Auflage*
Technische Maßnahmen	Räumliche Abtrennung (Expositions- Minimierung)	Technische Maßnahmen Räumliche Abtrennung Expositionsminimierung	Technische Maßnahmen Räumliche Abtrennung Expositionsminimierung
Organisatorische Maßnahmen	Hygienemaßnahmen Betriebsanweisung, Unterweisung, Schulung Risikokommunikation		
	Optimierung bzw.	Minimierung der Expositionsdauer und Exponiertenzahl	
Arbeitsmedizin Untersuchung	Angebot	Pflicht*	Pflicht*
Substitution	Wenn verhältnismäßig	Im Rahmen der Verhältnis- mäßigkeit verpflichtend	Zwingend, wenn möglich

* Diese Empfehlung des AGS ist rechtlich nicht verankert und löst aus sich heraus keine rechtliche Verpflichtung aus.

3. Anwendung auf Arbeitsplätze: Gestufte Maßnahmen

Stärken des neuen Konzeptes

- **Einheitlicher**, konsistenter Vergleichs - und Bewertungsmaßstab.
- **Je höher die Belastung** durch einen krebserzeugenden Stoff und das damit verbundene Restrisiko ist, **desto höher** ist auch **der Minimierungsdruck**.
- Die **Ergebnisse werden offen gelegt**. Unterschiedliche Tätigkeiten sind möglicherweise mit unterschiedlichen Risiken verknüpft und ziehen andere Maßnahmen nach sich.

Erhöhter

Minimierungsdruck: Proportional zum Risiko

Integration ins Gefahrstoffrecht

- Möglicher Zeitpunkt ist die zum **Juni 2015** erforderliche **Änderung der GefStoffV**.
- Beginn der **Konzepterprobung** durch die Verknüpfung mit der Neufassung der TRGS 400 (Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen) (**Januar 2011**).
- Für einige Maßnahmen (z.B. „Genehmigung mit Auflagen“) muss zunächst die **Rechtsgrundlage** geschaffen werden.

Nächster

Schritt: Erprobung über TRGS 400